

kehrssicherheitsaktivitäten und andere gesellschaftliche Aktivitäten schreiben und so die journalistische Praxis durch interessante Beiträge bereichern. Ebenso wurden Themen bzw. Ideenskizzen über die Rechtsberatung durch Massenmedien sowie über die journalistische Würdigung gesellschaftlicher Aktivitäten (und Aktivisten) auf dem Gebiet der Rechtsverwirklichung erarbeitet.

In den zentralen Programmen von Radio DDR werden rechtspolitische und rechtspropagandistische Themen in unterschiedlicher Weise behandelt:

- Aus Anlaß von gesellschaftlich bedeutsamen Ereignissen, Jahrestagen und dergleichen werden in Kommentaren, anderen aktuell-politischen Sendungen sowie in den Nachrichtendiensten rechtspolitische Probleme behandelt. Beispielsweise wurde der 20. Jahrestag der Bildung der Konfliktkommissionen in einem ausführlichen Gespräch mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts, Dr. Toeplitz, innerhalb der repräsentativen Interview-Reihe „Journalisten fragen“ gewürdigt.
- Monatlich etwa einmal werden in der propagandistischen Sendereihe „Studio 70“ des II. Programms längere Beiträge über gesellschaftliche Probleme mit rechtlichem Akzent gesendet. Beispielsweise wurden in letzter Zeit die Aktivitäten eines Arbeitskollektivs zur Erziehung eines auf Bewährung verurteilten Kollegen („Ein Jahr nach dem Urteil¹¹⁾), Fragen der Wiedereingliederung Vorbestrafter sowie die Erfahrungen eines Arbeiters behandelt, der seit 20 Jahren als Schöffe und Vorsitzender einer Konfliktkommission tätig ist.
- Zu den rechtsinformierenden bzw. -beratenden Sendungen gehören die äußerst hörerwirksame sonntägliche Sendereihe „Prof. Dr. Kaul antwortet“ und die Sendereihe „Dein Recht“, an der mehrere Staatsanwälte, ein juristischer Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission sowie ein Rechtsanwalt als Autoren mitwirken. Ferner enthält die beliebte Sendereihe „Radiotips am Morgen“ häufig juristische Kurzbeiträge.
- Im Schulfunk, in funkdramatischen Sendungen, im Nachtprogramm und in anderen Programmteilen wird in unregelmäßiger Folge Rechtserziehung betrieben.
- Schließlich wird seit über 12 Jahren in beiden Programmen von Radio DDR (vierzehntäglich am Wochenende sowie in einer Vormittags-Wiederholung jeweils am Mittwoch) der als Tonband-Dokumentation gestaltete Gerichtsbericht „Nicht nur eine Akte“ gesendet.

Bemerkungen über den Gerichtsbericht

Zweifellos kann die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal nicht die einzige Methode der journalistischen Darstellung von Rechtsproblemen sein. Es mag auch zutreffen, daß sie in unserer Presse gegenüber anderen Formen der publizistischen Rechtspropaganda allzu einseitig bevorzugt oder häufig beziehungslos neben anderen Formen — etwa grundsätzlichen Artikeln von Staatsanwälten und Richtern sowie der Rechtsberatung in „Rechtsecken“, auf Leserbriefseiten und dergleichen — gepflegt wird, statt methodisch mit ihnen verbunden und in ein langfristiges redaktionelles Konzept eingeordnet zu werden.

Indessen müssen an dieser Stelle auch die Vorzüge des Gerichtsberichts hervorgehoben werden, die — immer unter der oben genannten Voraussetzung betrachtet — kein anderes Genre in ähnlicher Ausprägung aufweist. Im wesentlichen beruhen sie darauf, daß der Gerichts-

bericht in besonders hohem Maße den psychologischen Gesetzmäßigkeiten des in der Massenkommunikation sich vollziehenden Erkenntnisprozesses entspricht, der „bei unbekanntem oder relativ unbekanntem Lernobjekt mehr von der sinnlichen Praxis, vom Anschaulich-Konkreten zum Abstrakten führt... Von der Erscheinung ... zum Wesen der Erscheinung, vom Nahen zum Entfernten, vom individuell Bedeutsamen zum gesellschaftlich Bedeutsamen“./10/ Dabei zeichnet sich der gut gestaltete Gerichtsbericht dadurch aus, daß er Erkenntnisse durch Erlebnisse vermittelt, die beabsichtigten rationalen Einsichten also vermittels einer starken emotionalen Wirkungskomponente fördert und festigt.

In diesem Zusammenhang muß ich Widerspruch gegen einige von Hämmerlein/Prabutzki/Przybylski vorgetragene Gründe für die Begrenztheit der Wirkungsmöglichkeiten des Gerichtsberichts erheben. Zwar ist es richtig, daß der Gerichtsbericht von einem bereits eingetretenen Rechtskonflikt bzw. von dem in verfahrensrechtlichen Formen erfolgenden Teil seiner gesellschaftlichen Überwindung ausgeht. Das bedeutet m. E. aber keineswegs, daß die „Rechtserziehung, die die Gerichtsreportage vermittelt“, unbedingt „am Konflikt orientiert“/11/ sein muß. Insoweit sie Ursachen und begünstigende Bedingungen des Konflikts sichtbar macht, geschieht das vielmehr stets mit vorbeugender Zielrichtung — und zwar auch dann, wenn die „Moral der Geschichte“ nicht mit erhobenem Zeigefinger verkündet wird. Indem die Leser bzw. Hörer die objektiv bestehenden Zusammenhänge zwischen einem rechts- bzw. moralwidrigen, kriminalitätsverursachenden oder -begünstigenden Verhalten und den daraus resultierenden gesellschaftlich und individuell negativ zu bewertenden Folgen durchschauen lernen, werden sie höchst effektiv „befähigt, von vornherein rechtmäßig zu handeln“./12/

Ich kann auch die Feststellung von Hämmerlein/Prabutzki/Przybylski nicht teilen, der Gerichtsbericht müsse es „sich versagen, solche für die Kriminalitätsverhütung fundamentalen Fragen aufzugreifen wie die Erziehung des betreffenden Rechtsverletzers im Arbeitskollektiv, seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben u. a. m.“/13/ Meine langjährigen Erfahrungen als Gerichtsberichtersteller besagen im Gegenteil, daß beispielsweise das Auftreten eines Kollektivvertreters, die Erörterung eines Bürgerschaftsangebots oder auch die Feststellungen zur Person eines Rückfalltäters ausgiebig Gelegenheit bieten, gerade auf diese Probleme einzugehen und sich dabei an der Vielfalt des Lebens zu orientieren sowie im Hinblick auf die Aufdeckung von Fehlerquellen ideologisch wirksam zu werden.

Zustimmung verdient dagegen die Forderung nach mehr Problemtiefe der Gerichtsberichterstattung./14/ Durch bloße Schilderungen des Sachverhalts mit anschließender (womöglich noch terminologisch fehlerhafter) Bekanntgabe des Urteils, wie sie in der Tat noch anzutreffen sind, werden die Vorzüge des Gerichtsberichts verschenkt, werden gelegentlich sogar unbeabsichtigt Wirkungen erzielt, die rechtspolitisch höchst bedenklich sind.

Eine herkömmliche, m. E. aber nicht durch die objektiven Gegebenheiten des Genres gezogene Grenze des Gerichtsberichts besteht in seiner vornehmlichen Beschränkung auf Strafsachen. Es geht auch in vielen Ver-

/10/ Hiebsch. Psychologische Fragen in Propaganda und Agitation (Schriftenreihe des VdJ, Heft 26), Berlin 1964. S. 14.

/11/ Hämmerlein / Prabutzki / Przybylski, a. a. O., S. 631.

/12/ Hämmerlein / Prabutzki / Przybylski, a. a. O., S. 631, unter Berufung auf Mollnau. „Wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und Rechtserziehung“, NJ 1971 S. 729.

/13/ Ebenda.

/14/ Sie wurde bei einem redaktionellen Gespräch der „Neuen Deutschen Presse“ (1973, Heft 5, S. 3) von Przybylski und anderen Diskussionsteilnehmern erhoben.